



Gartenordnung

Grundlage: Rahmenbedingungen
zur Gartenordnung im Bestandsgebiet des
Landesverbandes Rheinland der Gartenfreunde e.V.

Inhaltsverzeichnis

1.0	<i>Bauliche Anlagen</i>	3
1.1	Definition einer Gartenlaube	3
1.2	Genehmigung Laubenbau	3
1.3	Sonstige bauliche Anlagen	4
1.3.1	Gerätehäuser	4
1.3.2	Grillkamine	4
1.3.3	Frühbeete / Tomatenschutzdächer / Gewächshäuser	4
1.3.4	Kinderspielhäuser und Spielgeräte	4
1.3.5	Partyzelte	4
1.3.6	Pergolen und Rankgerüste	4
1.3.7	Planschbecken	4
1.3.8	Teichanlagen	4
2.0	<i>Ver- und Entsorgung</i>	5
2.1	Versorgungseinrichtungen	5
2.1.1	Wasserversorgung	5
2.1.2	Stromversorgung	5
2.1.3	Flüssiggasanlagen	5
2.2.	Entsorgungen	5
2.2.1	Abwasserentsorgung	5
2.2.2	Pflanzliche Abfälle	5
2.2.3	Sonstige Abfälle	5
3.0	<i>Gartennutzung</i>	6
3.1	Pächterische Nutzung	6
3.1.1	Pflanzungen	6
3.1.2	Grenzabstände für Bäume und Sträucher	6
3.1.3	Hecken	6
3.1.4	Pflanzenschutzmaßnahmen	6
4.0	<i>Anlagen</i>	7
4.1	Bekanntmachungen	7
4.2	Gemeinschaftsanlagen	7
4.3	Gemeinschaftsarbeit	7
4.4	Gemeinschaftsleben	7
4.5	Öffnungszeiten	7
4.6	Ruhezeiten	7
4.7	Rettungsfahrzeuge	8
4.8	Tierhaltung	8
4.9	Wegenutzung und Unterhaltung	8
5.0	<i>Anhang</i>	8

1.0 Bauliche Anlagen

Unter baulichen Anlagen versteht man im Kleingartenwesen im Allgemeinen die Gartenlaube.

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist - oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden.

1.1 Definition einer Gartenlaube

Für den Laubenbau gelten die Bestimmungen aus dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG).

§3 Abs. 2 setzt verbindlich die maximale Größe einer Gartenlaube mit Abmaßen von höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz fest.

Ein Dachüberstand ist zulässig. Er darf höchstens 40 cm betragen. Der Dachüberstand wird nicht zur Gesamfläche hinzugerechnet.

Die maximale Gebäudehöhe soll gemessen von der Bodenplatte bis zum Giebfirst maximal 3,70 m betragen.

Der Geräteraum ist Bestandteil des Laubenkörpers und ist mit einem separaten Eingang (Außentüre) zu versehen. In unserer Gartenanlage ist als Baumaterial nur Holz erlaubt.

Die Ausstattung der Laube soll in einfacher Ausführung erfolgen. Die Beschaffenheit von Gartenlauben soll nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein. Daher sind eine Unterkellerung, Abwasseranschluss sowie der Einbau von Feuerstellen und Schornsteinen nicht gestattet.

1.2 Genehmigung Laubenbau

Errichtung sowie Umbau einer Laube sind genehmigungspflichtig. Jede Bautätigkeit und Änderung an der Laube dürfen durch den Kleingärtner (im Folgenden Pächter) nur nach Genehmigung durch den Verein (im Folgenden Vereinsvorstand) vorgenommen werden.

Genehmigungsverfahren:

Der Pächter stellt vor Beginn der Arbeiten einen Bauantrag. Baubeginn ist erst nach schriftlicher Zustimmung des Vereinsvorstandes. Der Bauherr vereinbart mit dem Vereinsvorstand einen Ortstermin zur Festlegung des Standortes der Laube auf der Parzelle.

Die Überwachung erfolgt bei Fertigbauweise nach der Aufstellung, bei Selbstbauweise erfolgt eine Rohbauabnahme sowie eine Endabnahme.

Vorhandene bauliche Anlagen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, müssen bei Pächterwechsel vom derzeitigen Pächter auf die festgelegten Werte des BKleingG zurückgebaut werden.

1.3 Sonstige bauliche Anlagen

Unter den Begriff „sonstige bauliche Anlagen in Kleingärten“ fallen Gewächshäuser, Grillkamine, Pergolen und Spielgeräte, die mit dem Boden verbunden sind. Neben den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften ist die Gartenordnung zu beachten:

1.3.1 Gerätehäuser

Gerätehäuser sind nur gestattet, wenn keine Laube auf dem Grundstück vorhanden ist. Gerätehäuser müssen aus Holz gebaut sein.

1.3.2 Grillkamine

Grillkamine aus Betonfertigteilen sind genehmigungspflichtig durch den Vereinsvorstand. Bei der Auswahl des Standortes sind die feuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

1.3.3 Frühbeete / Tomatenschutzdächer / Gewächshäuser

Frühbeete in Massivbauweise (Beton und Mauerwerk) sind nicht gestattet. Frühbeete in Leichtbauweise sind erlaubt.

Stabile Tomatenschutzdächer sind erlaubt, wenn kein Gewächshaus vorhanden ist.

Gewächshäuser aus Folien sind nicht erlaubt. Gewächshausdächer müssen aus Kunststoff sein, Glas ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Die Größe soll der Gartengröße angepasst sein, die Gesamtfläche darf 10 qm nicht überschreiten, die Gesamthöhe darf maximal 2,40 m betragen. Betonfundamente sind als Unterbau nicht gestattet. Die Vorschriften der Stadt, 5 m Abstand zu Lauben und anderen Gewächshäusern einzuhalten, sind zu beachten.

Gewächshäuser dienen der Aufzucht von Pflanzen und dürfen nicht zweckentfremdet werden.

Nachbargrundstücke dürfen nicht beschattet werden.

Das Aufstellen von Gewächshäusern und Tomatenschutzdächern ist genehmigungspflichtig durch den Vereinsvorstand.

1.3.4 Kinderspielhäuser und Spielgeräte

Das Aufstellen von Kinderspielhäusern und Spielgeräten auf der Parzelle ist unter Beachtung der DIN-Normen erlaubt. Spielhäuser dürfen nicht als Stauraum genutzt werden.

Die Sicherung der Spielgeräte gegen Unfallgefahr obliegt dem Pächter.

1.3.5 Partyzelte

Das temporäre Aufstellen von Partyzelten ist für höchstens drei Tage erlaubt.

1.3.6 Pergolen und Rankgerüste

Pergolen, die an eine Laube anschließen, können genehmigt werden, wenn

- wenn die Gesamtfläche eine Größe von 15 qm nicht überschreitet,
- die Pergola aus Holz errichtet wird,
- die oberen Balken waagrecht liegen,
- die Pergola nicht mit Baustoffen oder Planen abgedeckt wird.

Rankgerüste aus Holz können nach Absprache mit dem Vereinsvorstand genehmigt werden. Sie sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.

1.3.7 Planschbecken

Planschbecken, die nicht mit dem Boden verbunden sind, sind bis zu einer Größe von 4 Kubikmetern gestattet. Sie müssen im Winter abgebaut werden. Die Sicherung der Planschbecken gegen Unfallgefahr obliegt dem Pächter.

1.3.8 Teichanlagen

Zierwasserteiche oder Biotop aus PVC-Teichfolie, einer handelsüblichen Wanne aus PE oder mit einer Lehm-/Tondichtung können nach Absprache mit dem Vereinsvorstand genehmigt werden. Betonierte Wasserbecken sind unzulässig.

Die Größe des Teiches bzw. Biotops muss der Gartengröße angepasst sein, darf jedoch höchstens 5 % der gesamten Gartenfläche, maximal jedoch 10 qm, nicht überschreiten.

Die Sicherung der Teiche gegen Unfallgefahr obliegt dem Pächter.

2.0 Versorgung und Entsorgung

2.1 Versorgungseinrichtungen

2.1.1 Wasserversorgung

Regenwasser soll als Gießwasser im eigenen Garten wieder verwendet werden.

2.1.2 Stromversorgung

Die Installation elektrischer Anlagen ist dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Bei der Installation sind die Auflagen der Versorgungsunternehmen und die Richtlinien des VDE (Sicherheit) zu beachten. Für den Anschluss und die Entnahme kann der Verein eine Stromordnung erarbeiten, die für jeden Verbraucher bindend ist.

Die Kosten für die Unterhaltung der Anlage und die Feststellung des Stromverbrauchs werden gem. Beschluss des Kleingärtnervereins berechnet und in Rechnung gestellt.

2.1.3 Flüssiggasanlagen

Die Gasanlage ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen.

Es wird empfohlen, nur Flüssigkeitsflaschen bis zu einer Größe von 11 kg aufzustellen. Die Flasche sollte außerhalb der Laube in dem hierfür vorgeschriebenen Behälter gelagert werden.

Arbeitsrichtlinien sind bei den Flüssiggasvertreibern zu erfragen.

2.2 Entsorgungen

2.2.1 Abwasserentsorgung

Die Kleingartenanlage befindet sich im Wasserschutzgebiet. Alle dafür geltenden Richtlinien sind zu beachten.

Da im Vereinshaus Toiletten vorhanden sind, sind Toiletten aller Bauarten in den Lauben verboten.

Das Einleiten von Abwasser jeder Art in den Untergrund ist verboten. **Abwasser ist über die Toilettenanlage des Vereinshauses in den Abwasserkanal zu entsorgen.**

2.2.2 Pflanzliche Abfälle

Jeder Pächter ist verpflichtet, in seinem Kleingarten einen Kompostplatz einzurichten. Pflanzliche Abfälle sind dort zu verwerten. Der Kompostbildung dienende Einrichtungen sind so anzulegen, dass niemand belästigt wird.

Die Beseitigung von Reisig und Baumschnitt richtet sich nach den gültigen ortsüblichen Bestimmungen.

Nicht kompostierbare Abfälle sind nach den Vorschriften der Pflanzenabfallverordnung des Landes NRW sowie der Satzung über die Abfallentsorgung der jeweiligen Kommune zu behandeln. Für die ordnungsgemäße Beseitigung ist jeder Pächter selbst verantwortlich.

Das Verbrennen von Gartenabfällen und anderen Materialien ist unzulässig.

Von Feuerbrand oder Monilia befallene Pflanzen sind fachgerecht (Restmüll) zu entsorgen.

2.2.3 Sonstige Abfälle

Unrat und Gerümpel, z. B. Bauschutt, Metallreste, Holzreste, Autoreifen usw., dürfen im Kleingarten nicht gelagert werden.

Für die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen ist jeder Pächter selbst verantwortlich.

3.0 Gartennutzung

3.1 Pächterische Nutzung

Die Pächterische Nutzung ist gekennzeichnet durch die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und die Erholungsnutzung. Die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung umfasst die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Pächters oder seiner Angehörigen und ist gekennzeichnet durch die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse, die teilweise für mehrere Jahre angelegt wurden. Die gewonnenen Erzeugnisse dienen überwiegend der Selbstversorgung.

Zur nicht erwerbsmäßigen Nutzung gehört auch die Bepflanzung von Gartenflächen mit Zierblumen, Sträuchern oder Blumen sowie die Anlage von Rasenflächen.

Zweites Element der Pächterischen Nutzung ist die Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken.

Um die Struktur eines Kleingartens zu erhalten, wird empfohlen, eine Drittelteilung (bauliche Anlage, Ziergarten, Nutzgarten) einzuhalten. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Zier-/Freizeitgarten sind nicht zulässig.

3.1.1 Pflanzungen

Laub-, Nadelbäume sowie Koniferen hindern auf Grund ihres Wachstums die Pächterische Nutzung. Sie gehören daher nicht in den Kleingarten und sind unzulässig.

Hochstämme von Kirschen und Walnussbäumen behindern aufgrund ihrer Größe die Pächterische Nutzung. Die Neuanpflanzung ist daher unzulässig. Bei schon vorhandenen Hochstämmen müssen diese bei Pächterwechsel von den jetzigen Pächtern entfernt werden. Bei der Obstbaumauswahl werden schwache Unterlagen empfohlen.

Bei allen Pflanzaktionen und Schnitтарbeiten sind das Nachbarschaftsgesetz NRW, die Baumschutzsatzung der Stadt und die Bestimmungen des Landschaftsschutzgesetzes zu beachten.

3.1.2 Grenzabstände für Bäume und Sträucher

Kernobstbäume sowie Steinobstbäume auf schwach wachsender Unterlage	1,00 m
Brombeersträucher	1,00 m
Stark wachsende Ziersträucher	1,00 m
Alle übrigen Beerenobststräucher und Ziersträucher	0,50 m

Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehrbarkeit der Wege einschränken.

3.1.3 Hecken

Hecken als Sicht- und Windschutz im Laubenbereich sollen 1,60 m Höhe und 4 m Länge nicht überschreiten. Außenhecken von Kleingartenanlagen sollen eine maximale Höhe von 1,80 m (Unfallgefahr beim Schneiden) nicht überschreiten. Der Grenzabstand zum Nachbargarten muss mindestens 0,50 m betragen. Einfriedungen zum Grundstück des Vereinshauses hin sollen 1,60 m Höhe nicht überschreiten.

3.1.4 Pflanzenschutzmaßnahmen

Bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Kleingärten ist grundsätzlich das Prinzip des Integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden und dabei naturnahen Bekämpfungsmaßnahmen und Kulturtechniken Vorrang einzuräumen. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes zu beachten.

Alle Maßnahmen, die den Boden belasten sowie Kulturpflanzen und Nützlinge bedrohen, sind zu vermeiden.

4.0 Anlagen

4.1 Bekanntmachungen

Jeder/Jede Pächter/in ist verpflichtet, die Aushänge des Vereins im Schaukasten zu beachten.

4.2 Gemeinschaftsanlagen

Alle der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Umfriedung der Kleingartenanlage, deren Tore, Wege, Gebäude, Lager und Sammelplätze sind pfleglich zu behandeln und von der Gemeinschaft zu unterhalten. Jeder Pächter ist verpflichtet, von ihm oder Dritten an solchen Gemeinschaftsanlagen oder Einrichtungen verursachte Schäden dem Verein zu melden und sie zu ersetzen.

Die Benutzung von Wegen, Parkplätzen oder Kinderspielplätzen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

4.3 Gemeinschaftsarbeit

Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Ausgestaltung, Unterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen und des Vereinseigentums. Zu Gemeinschaftsleistungen werden alle Pächter/innen herangezogen. Der/die Pächter/in ist verpflichtet, die vom Verein beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen.

Beteiligt sich der/die Pächter/in nicht an Gemeinschaftsleistungen, ist der Verein berechtigt, einen Betrag zu erheben, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins festgelegt wurde.

Auf Antrag kann der Vorstand in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze zulassen. Ab einem Alter von 75 Jahren ist die Beteiligung an der Gemeinschaftsarbeit freiwillig.

4.4 Gemeinschaftsleben

Der/die Pächter/in und seine/Ihre Angehörigen sowie Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stört oder beeinträchtigt.

Deshalb sind vor allem verboten:

- lautes Musizieren,
- lautes Abspielen von Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräten,
- der Gebrauch von Schusswaffen,
- dem Frieden der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen.

Spielende Kinder und damit verbundene Geräusentwicklungen sind zu tolerieren.

4.5 Öffnungszeiten

Grundsätzlich sind die Kleingartenanlagen für die Allgemeinheit tagsüber offen zu halten.

Das Außentor der Anlage in der Fährstrasse ist bis zum Eintritt der Dunkelheit offen zu halten. In den Wintermonaten von Anfang November bis Ende Februar können kürzere Öffnungszeiten festgelegt werden.

4.6 Ruhezeiten

Ruhezeiten sind von allen Pächtern/innen einzuhalten. Ruhezeiten sind neben gesetzlichen Ruhezeiten die Stunden von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, sowie an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen.

4.7 Rettungsfahrzeuge

Es ist sicherzustellen, dass Rettungsfahrzeugen (Notarzt und Feuerwehr) bei Noteinsätzen die ungehinderte Zufahrt zur Anlage möglich ist.

4.8 Tierhaltung

Tierhaltung ist im Kleingarten verboten. Das Aufstellen von Bienenstöcken ist genehmigungspflichtig.

Hunde sind auf den Wegen der Gartenanlage angeleint zu führen. Anfallender Hundekot ist unverzüglich durch den Tierhalter zu entfernen.

4.9 Wegenutzung und Unterhaltung

Das Befahren der Wege in der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt. In besonderen Fällen kann der Verein Ausnahmen gestatten. Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Pächtern der jeweils angrenzenden Gärten bis zur Mitte des Weges in Ordnung zu halten.

5.0 Anhang

Bestandteile dieser Gartenordnung sind:

- a) Zwischenpachtvertrag zwischen dem Verein als Pächter und der Kommune.
- b) Laubenbaurichtlinien
- c) Satzung und Beschlüsse des Vereins